

Umsetzung des neuen Pflegeberufgesetzes

Konferenz Pflege und Alter am 24.06.2019



Jochen Vennekate M.A., Geschäftsführer CBG Aachen
24.06.2019



Luisenhospital
AACHEN



Bildungsakademie „Haus Georgi“



Ausbildung:

- **Gesundheits- und Krankenpflege: 150 Plätze,**
 - davon 30 Plätze in Kooperation mit dem Alexianer Krankenhaus (Aachen)
 - und 25 Plätze mit der Eifelklinik St. Brigida (Simmerath)
- **Altenpflege: 84 Plätze**
 - Viele Kooperationspartner der ambulanten und stationären Pflege
- **Hebammenkunde: 60 Plätze,**
 - davon 15 Plätze in Kooperation mit dem St. Marien-Hospital Düren-Birkendorf
 - Und 15 Plätze in Kooperation mit dem Bethlehem Gesundheitszentrum Stolberg
- **Operationstechnische Assistenz: 40 Plätze,**
 - in Kooperation mit dem UK Aachen seit 2011 in der OTA-Schule Aachen e.V.
- **Podologie: 54 Plätze**

Fort- und Weiterbildung:

- **Intensivpflege und Anästhesie (36 Plätze)**
- **Stations- und Bereichsleitung (20 Plätze)**
- **Praxisanleitung (20 Plätze)**
- **Fortbildungen**
- **Insgesamt: 464 Aus- und Weiterbildungsplätze (inkl. OTA)**

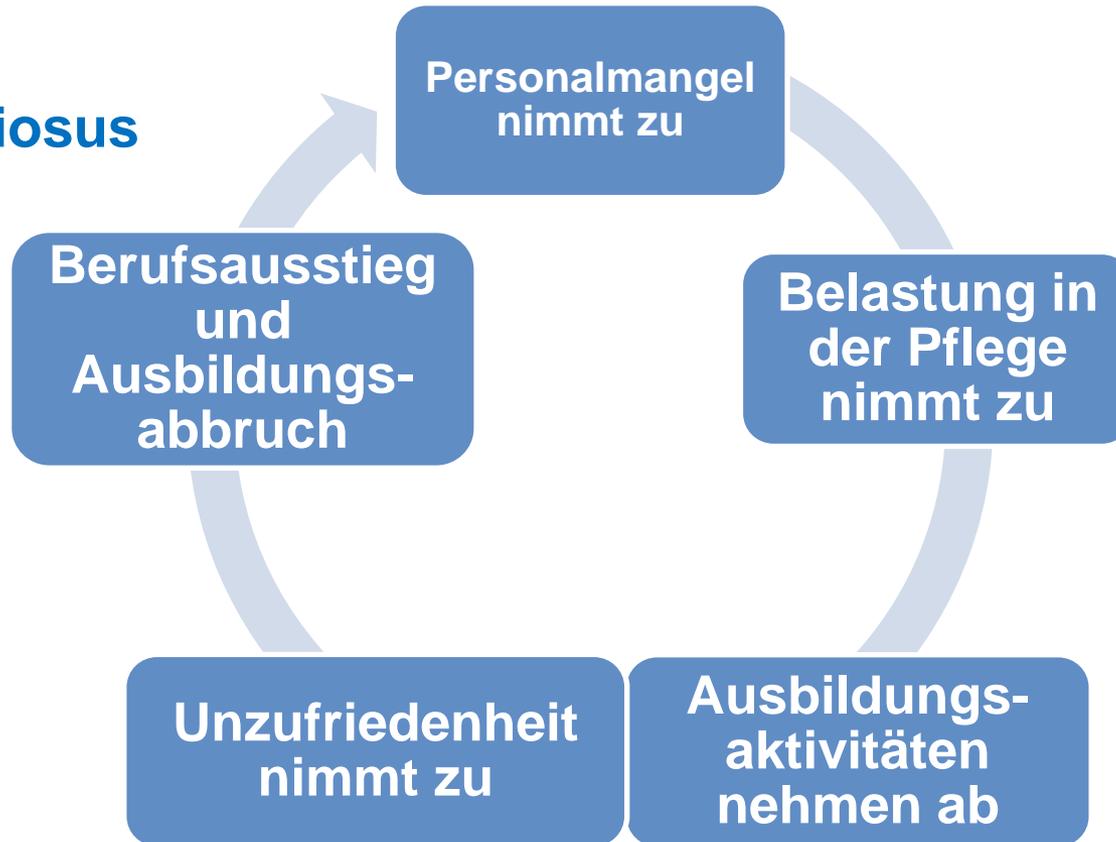
Agenda

- › Aktuelle Situation in Pflege, Beruf und Ausbildung
- › Aktivitäten im Bund
- › Aktivitäten auf Länderebene
- › Kooperationsaktivitäten

Aktuelle Situation in Pflege und Ausbildung: problematisch!

- › **Überfällige Bildungsinnovation trifft auf sich zuspitzenden Fachkräftemangel:**
 - **Paradoxon:** Erhöhung der Ausbildungszahlen als Reaktion auf Fachkräftemangel (langfristige Maßnahme)
 - **Widersprüche:** Deprofessionalisierung anstatt Professionalisierung
 - **Diskrepanzen/Dilemmata:** Steigende Anforderungen in der Praxis und problematische Ausbildungsrealität

Circulus vitiosus



Viele politische Aktivitäten!



Drei wichtige Elemente der Gesetzesreform und ihre „Aufreger“

- › **Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz-
PflBG) vom 17.07.2017**
- › **Pflegeberufe-Ausbildungs-und
Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 02.10.2018**
- › **Pflegeberufe-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom
02.10.2018**

Gilt auch für das Pflegeberufegesetz ... ?!

„Je weniger Leute davon Wissen, wie Würste und
Gesetze gemacht werden, desto besser schlafen sie.“



Otto von Bismarck

Drei wichtige Elemente der Gesetzesreform und ihre „Aufreger“

- › **Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz-
PfIBG) vom 17.07.2017**



Pflegfachfrau
Pflegfachmann

Altenpfleger/in

Gesundheits- und
Kinderkrankenschwester/-pfleger/in



Ein
Jahr

„Zwischenprüfung“
nach zwei Jahren

20. Monat der
Ausbildung Wahl
des Abschlusses

Gemeinsame
Ausbildung mit vier
Pflichteinsätzen

Zwei
Jahre

Vertiefung:
Stat. Langzeitpflege

Vertiefung:
Pädiatrie

Vertiefung:
Amb. Akut-/ Langzeitpflege

Vertiefung: Allg.
Psychiatrie

**Ausrichtung:
Amb. Langzeitpflege**

Vertiefung:
Stat. Akutpflege

Drei wichtige Elemente der Gesetzesreform und ihre „Aufreger“

- › Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz-
PfIBG) vom 17.07.2017
- › **Pflegeberufe-Ausbildungs-und
Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 02.10.2018**

Arbeitgeber alarmiert - N x

Sicher | <https://www.bild.de/politik/inland/altenpflege/neues-gesetz-ueberfordert-altenpflege-azubis-55479614.bild.html>

Bild INFOS ZU BILDPLUS WETTER 20°C KIEL EPAPER KONTAKT ZEITUNGSABO BILD SHOP LOGIN

BILDplus NEWS POLITIK GELD UNTERHALTUNG SPORT BUNDESLIGA LIFESTYLE RATGEBER REISE AUTO DIGITAL SPIELE REGIO VIDEO

14.05.2018 - 19:35 UHR HOME > POLITIK > INLAND > ALTENPFLEGE > ARBEITGEBER ALARMIERT - NEUES GESETZ ÜBERFORDERT ALTENPFLEGE-AZUBIS!

ARBEITGEBER ALARMIERT

Neues Gesetz überfordert Altenpflege-Azubis!



Arbeitgeber alar...html 2,w=993,q=high,c...jpg Alle anzeigen

Windows Taskbar: LOVE FILM, Spotify, X, Office, W, Chrome, S

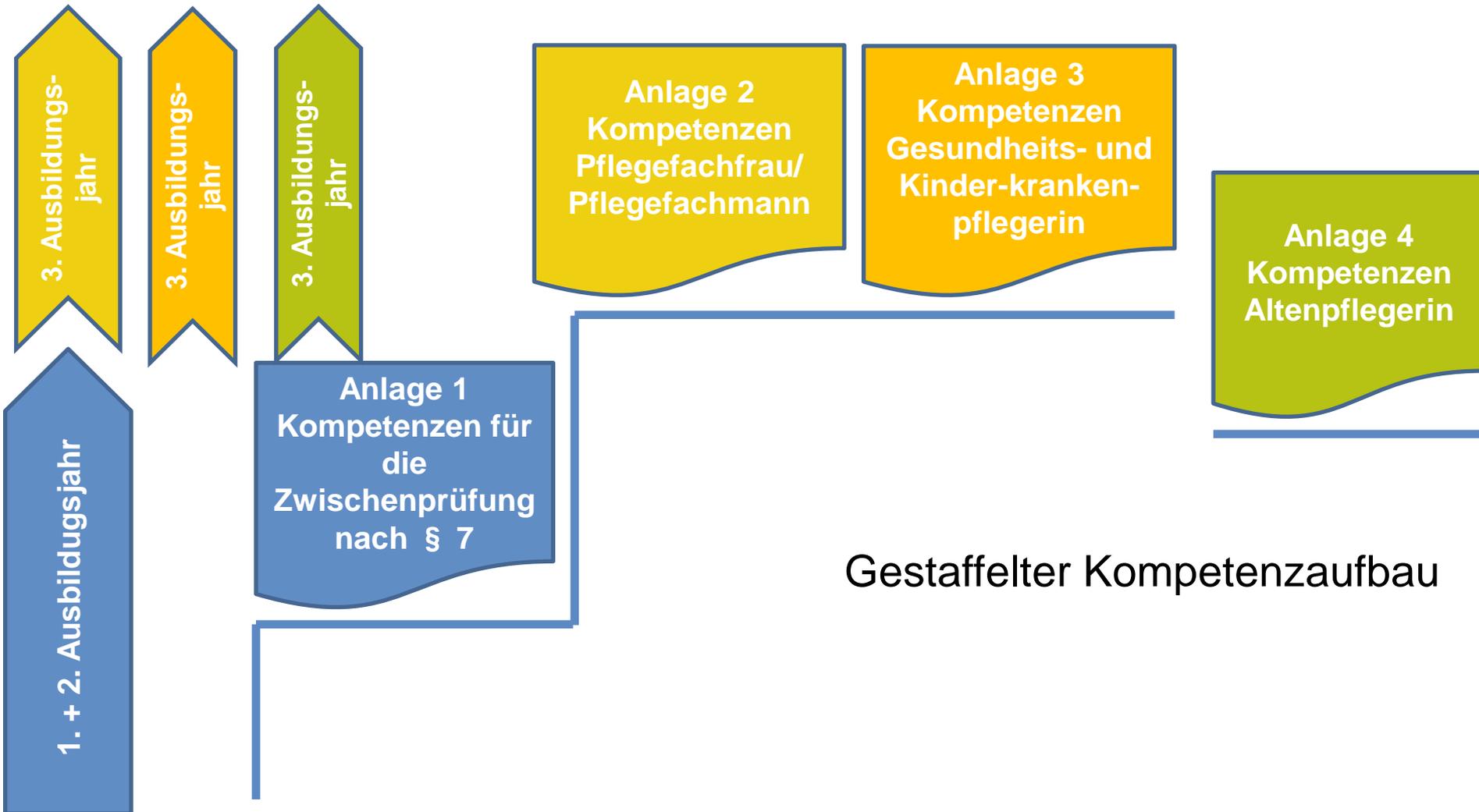
System Tray: 19:44, 14.05.2018

Ingo Kramer, Präsident des BDA

(Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

Bildzeitung vom 24.04.2018

- › „Wir brauchen junge Menschen mit normalen Schulnoten, aber viel Herzenswärme und Geduld gerade in der Altenpflege.“



Neue Passage (Kabinettsentwurf) zur Begründung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

„Allgemein ist sicherzustellen, dass das Niveau der Pflegeausbildung mit dem Niveau des Schulabschlusses korrespondiert, der den Zugang zur Ausbildung eröffnet.“

Neue Passage (Kabinettsentwurf) zur Begründung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

„Allgemein ist sicherzustellen, dass das Niveau der Pflegeausbildung mit dem Niveau des Schulabschlusses korrespondiert, der den Zugang zur Ausbildung eröffnet.“

... und nicht am Pflegebedarf und an der Patientensicherheit??????

Der Bundesrat fordert:

- › „Die Bundesregierung wird aufgefordert, die **einseitige Absenkung des Niveaus der Altenpflegeausbildung** in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungs-verordnung (PflAPrV) **zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben** und bereits jetzt flankierend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sich abzeichnende **Benachteiligung für den Beruf und das Arbeitsfeld der Altenpflege** zu minimieren.“

(Bundesrat Drucksache 355/18, Beschluss vom 21.09.2018)

Drei wichtige Elemente der Gesetzesreform und ihre „Aufreger“

- › Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz-
PfIBG) vom 17.07.2017
- › Pflegeberufe-Ausbildungs-und Prüfungsverordnung
(PflAPrV) vom 02.10.2018
- › **Pflegeberufe-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom
02.10.2018**

Ausbildungskosten (als Pauschalbudget)

Träger der praktischen Ausbildung		Pflegeschulen
Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	Kosten der praktischen Ausbildung (insbesondere Praxisanleitung)	Betriebs- und Personalkosten der Pflegeschule (keine Investitionskosten)
	In allen BL landeseinheitliche Pauschalbudgets)	

Forderungen LE/Angebote KT (Beispiel NRW)

	Forderung LE**
Pflegeschule	8210,80 €
Praktische Ausbildung	8040,28 €

(Kosten pro Schüler pro Jahr)



RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

**Ausbildungspauschalen für die generalistische
Pflegeausbildung in NRW
Endbericht**

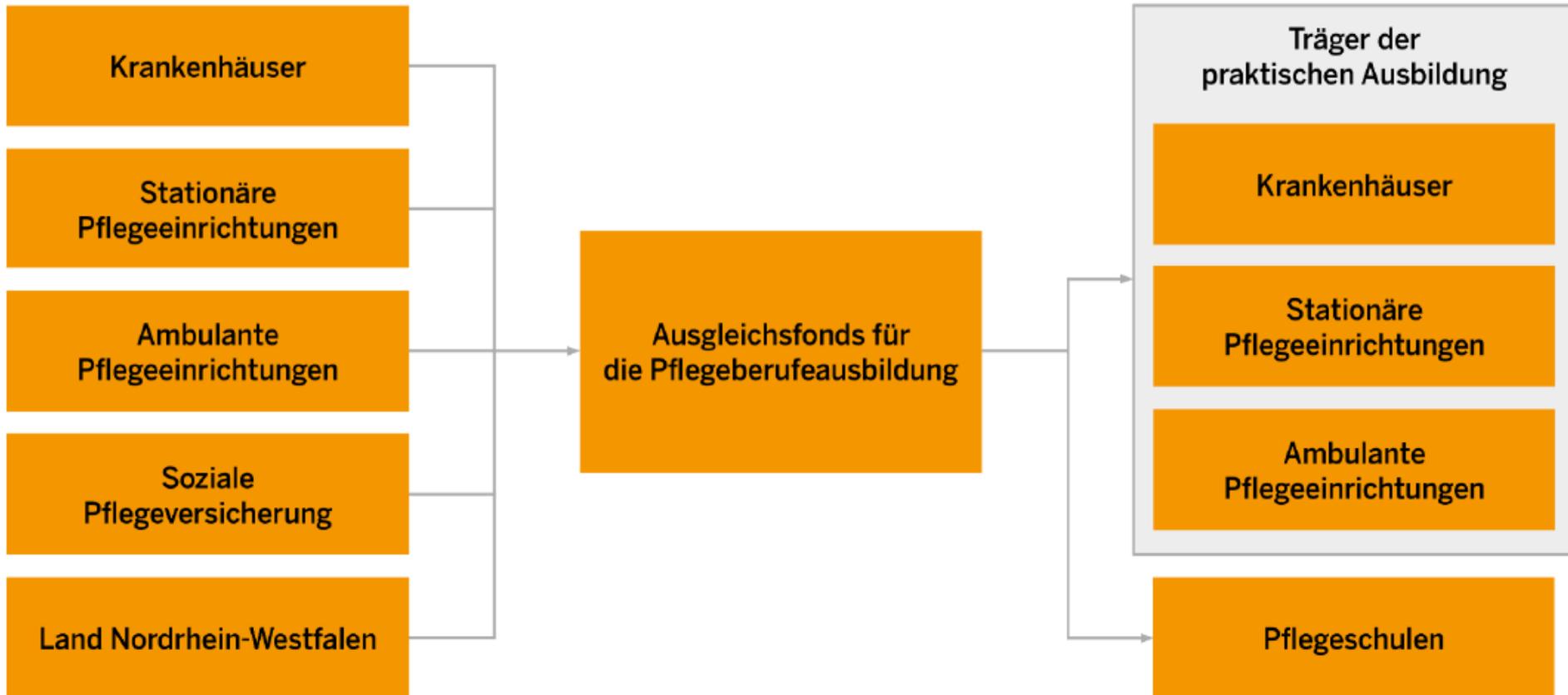
Projektbericht im Auftrag der Krankenhausgesellschaft
Nordrhein-Westfalen

Januar 2019

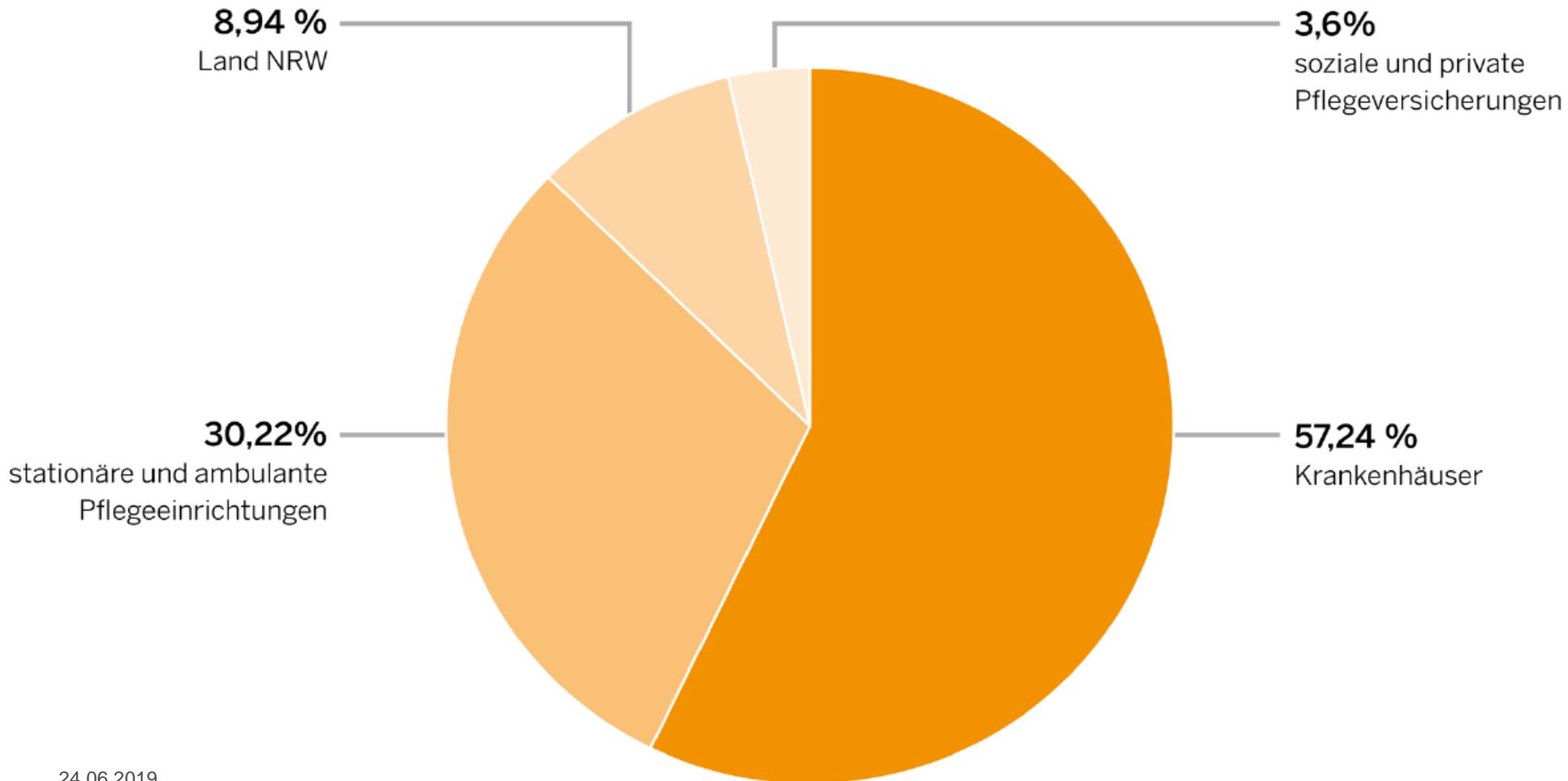
** Forderung der Leistungserbringer angelehnt an RWI Projektbericht

**Einzahler der Umlage
(Kostenträger)**

**Empfänger der
Ausgleichszuweisung
(Ausbildungsträger)**



Ausgleichsfond durch Umlageverfahren



24.06.2019

Quelle: Bezirksregierung Münster

„Zuständige Stelle“ für den Ausgleichsfond in NRW bei der Bezirksregierung Münster

› Informationen:

- **Internet:** https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/ausgleichsfonds_pflegeausbildung/index.html (Gesundheit und Soziales /Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung)
- **Kontakt Hotline:** 0251/411-3301 (Mo – Fr. von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr)

Forderungen

- › Anschubfinanzierung für die Umsetzung des PfIBG 
- › Regelung zu den Investitionskosten 



Kapelle des Luisenhospitals

Forderungen

- › Anschubfinanzierung für die Umsetzung des PfIBG 
- › Regelung zu den Investitionskosten 
- › Finanzierungssicherheit bei Vorhaltekosten 
- › Pauschalbudgets auf der Basis valider Kostenermittlung 

Aktivitäten im Bund

Aktivitäten im Bund

- › **November 2018:** Berufung der Fachkommission
- › **01. Juli 2019:** Erstmalige Vorlage der Rahmenpläne bei den Ministerien zur Prüfung vorzulegen
 - empfehlende Wirkung
- › Parallel: BIBB entwickelt Umsetzungshilfen für die Praxis.
- › **vor. September 2019:** Veröffentlichung der Rahmenpläne im Rahmenpläne und Umsetzungshilfen werden auf der Internetseite der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

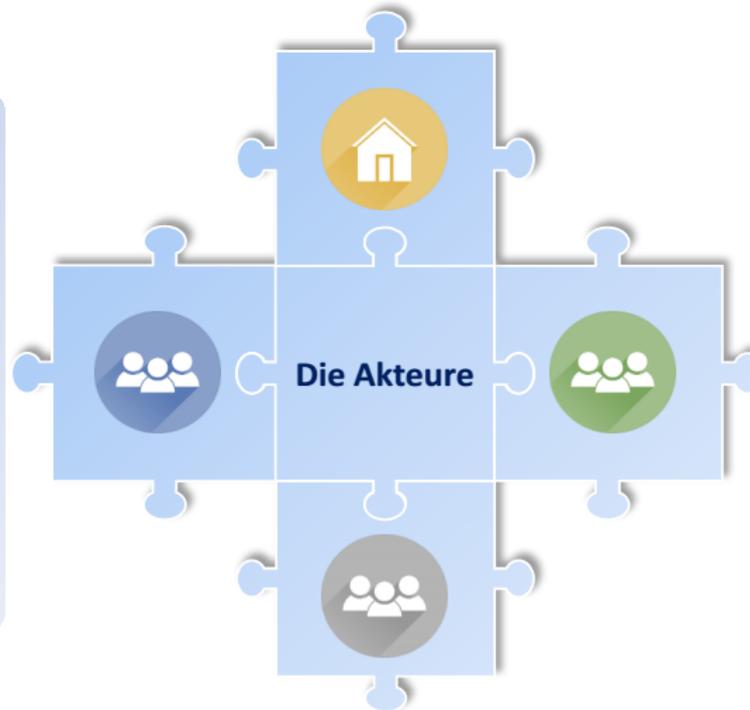
Die Akteure

Die zuständigen Ministerien

- sind BMG und BMFSFJ
- haben die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem PflBG
- können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen
- können Sondergutachten durch die Geschäftsstelle in Auftrag geben

Die Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem PflBG

- ist in Abteilung 2 „Struktur und Ordnung der Berufsbildung“ beim BIBB angesiedelt
- unterstützt die Fachkommission administrativ und stellt die Arbeitsfähigkeit sicher
- unterstützt die Fachkommission durch wissenschaftliche und inhaltliche Zuarbeiten
- informiert über Aktuelles aus der Fachkommission



Die Fachkommission

- wird durch BMG und BMFSFJ im Benehmen mit den Ländern für jeweils fünf Jahre berufen
- besteht aus max. elf pflegewissenschaftlichen, pflegepädagogischen, pflegewissenschaftlichen Expertinnen und Experten
- erarbeitet die Rahmenausbildungs- und Rahmenlehrpläne erstmals bis 01. Juli 2019 auf Grundlage der PflAPrV
- überprüft die Rahmenpläne kontinuierlich (min. alle fünf Jahre)

Weitere Beteiligte

- sind der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der GMK, der ASMK, der KMK der Länder, die beratend an den Sitzungen teilnehmen können

Die Akteure

Die zuständigen Ministerien

- sind BMG und BMFSFJ
- haben die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem PflBG
- können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen
- können Sondergutachten durch die Geschäftsstelle in Auftrag geben

Die zuständigen Ministerien

- sind BMG und BMFSFJ
- haben die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem PflBG
- können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen
- können Sondergutachten durch die Geschäftsstelle in Auftrag geben

• informiert über Aktuelles aus der Fachkommission

• überprüft die Rahmenpläne kontinuierlich (min. alle fünf Jahre)



Weitere Beteiligte

- sind der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der GMK, der ASMK, der KMK der Länder, die beratend an den Sitzungen teilnehmen können

Die Akteure

Die zuständigen

- sind BMG
- haben die
- können a
- können S

Die Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem PflBG

- ist in Abteilung 2 „Struktur und Ordnung der Berufsbildung“ beim BIBB angesiedelt
- unterstützt die Fachkommission administrativ und stellt die Arbeitsfähigkeit sicher
- unterstützt die Fachkommission durch wissenschaftliche und inhaltliche Zuarbeiten
- informiert über Aktuelles aus der Fachkommission

Weitere Be

- sind der B
- Vertreter
- beratend

Die Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem PflBG

- ist in Abteilung 2 „Struktur und Ordnung der Berufsbildung“ beim BIBB angesiedelt
- unterstützt die Fachkommission administrativ und stellt die Arbeitsfähigkeit sicher
- unterstützt die Fachkommission durch wissenschaftliche und inhaltliche Zuarbeiten
- informiert über Aktuelles aus der Fachkommission

Die Akteure

Die zuständigen Ministerien

- sind BMG und BMFSFJ
- haben die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem PflBG
- können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen
- können Sondergutachten durch die Geschäftsstelle in Auftrag geben

Weitere Beteiligte

- sind der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der GMK, der ASMK, der KMK der Länder, die beratend an den Sitzungen teilnehmen können

durch wissenschaftliche und inhaltliche Zuarbeiten

- informiert über Aktuelles aus der Fachkommission

und Rahmenlehrpläne erstmals bis 01. Juli 2019 auf Grundlage der PflAPrV

- überprüft die Rahmenpläne kontinuierlich (min. alle fünf Jahre)

Weitere Beteiligte

- sind der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der GMK, der ASMK, der KMK der Länder, die beratend an den Sitzungen teilnehmen können

Die Akteure

Die zuständigen Ministerien

Die Fachkommission

- wird durch BMG und BMFSFJ im Benehmen mit den Ländern für jeweils fünf Jahre berufen
- besteht aus max. elf pflegefachlichen, pflegepädagogischen, pflegewissenschaftlichen Expertinnen und Experten
- erarbeitet die Rahmenausbildungs- und Rahmenlehrpläne erstmals bis 01. Juli 2019 auf Grundlage der PflAPrV
- überprüft die Rahmenpläne kontinuierlich (min. alle fünf Jahre)

mission nach

geben

Die Gesch. Fachkommission

- ist in AL
Ordnung
BIBB an
- unterst
admini:
Arbeits
- unterst
durch v
inhaltli
- informi
Fachko

Die Fachkommission

- wird durch BMG und BMFSFJ im Benehmen mit den Ländern für jeweils fünf Jahre berufen
- besteht aus max. elf pflegefachlichen, pflegepädagogischen, pflegewissenschaftlichen Expertinnen und Experten
- erarbeitet die Rahmenausbildungs- und Rahmenlehrpläne erstmals bis 01. Juli 2019 auf Grundlage der PflAPrV
- überprüft die Rahmenpläne kontinuierlich (min. alle fünf Jahre)

e jeweils eine
ler Länder, die

Vom Pflegeberufegesetz zum Curriculum/Ausbildungsplan



Das Pflegeberufegesetz

Das Ausbildungsziel



Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Kompetenzen



Die Rahmenpläne

Die Curricula & die Ausbildungspläne



Quelle: BiBB

Aktivitäten auf Länderebene

Aktivitäten auf Länderebene

- › Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen
 - Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018
 - Auflistung der Regelungskompetenzen des Landes

„Zuständige Behörde“ nach § 49 PfIBG

- › In NRW die fünf Bezirksregierungen (in GKP bisher untere Gesundheitsbehörde)
- › Aufgaben:
 - **Staatliche Anerkennung** der Pflegeschulen
 - **Aufsicht** bezüglich rechtskonformer Ausbildung
 - **Zulassung** zur staatlichen Prüfung/Prüfungsvorsitz im Rahmen der staatlichen Prüfung
 - Erstellung der relevanten **Urkunden und Zulassungen** (Ausbildungszeugnis/Zulassung zum Beruf)

Aktivitäten auf Länderebene

- › **Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen**
(Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz - DVO-PfIBG NRW)
 - Liegt im Entwurf vor
 - Stellungnahme der Verbände bis zum 19.06.2019 erfolgt
 - Verabschiedung im Landtag geplant vor der Sommerpause
 - Inkrafttreten September 2019

- › **Informationsseite** zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen:
www.pflegeberufereform.nrw.de

Regelungsinhalte DVO

- › **Mindestanforderungen an die Pflegeschulen**
 - **Kursgröße 25, Forderung 28!**
 - **Lehrer-Schüler-Verhältnis: 1:25, Forderung mindestens im Gesetz geforderte 1:20**
- › **Schlusslicht NRW**

Gemeinsame Stellungnahme vom 12.06.2019

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



LfK
Landesverband
freie ambulante
Krankenpflege
NRW e. V.



Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.



Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.



VKSB



Regelungsinhalte DVO

- › Mindestanforderungen an die Pflegeschulen
 - Kursgröße 25, Forderung 28
 - Lehrer-Schüler-Verhältnis: 1:25, Forderung 1:20
 - **Eignung von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung**
 - **Pädiatrie**
 - **allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung**
 - **Weitere Einsätze: Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation und Sterbebegleitung**
- › **Genaueres zur hochschulischen Ausbildung**
 - **Praktische Ausbildungsanteile in Skills Labs**

Weitere Planungen in NRW

- › Planung einer **einjährigen generalistischen Assistenzqualifikation**
 - Konform mit den Anforderungen der Arbeits- und Sozialminister und Gesundheitsministerkonferenz
 - Erwerb eines formalen Schulabschlusses und Zugang zur Fachkraftausbildung
 - Entwicklung eines Modulhandbuches ist ausgeschrieben
- › **Aktuell keine Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung der Praxisanleiterweiterbildung**
 - Verweis auf Weiterbildungsordnung der Pflegekammer RLP sowie DKG Empfehlungen

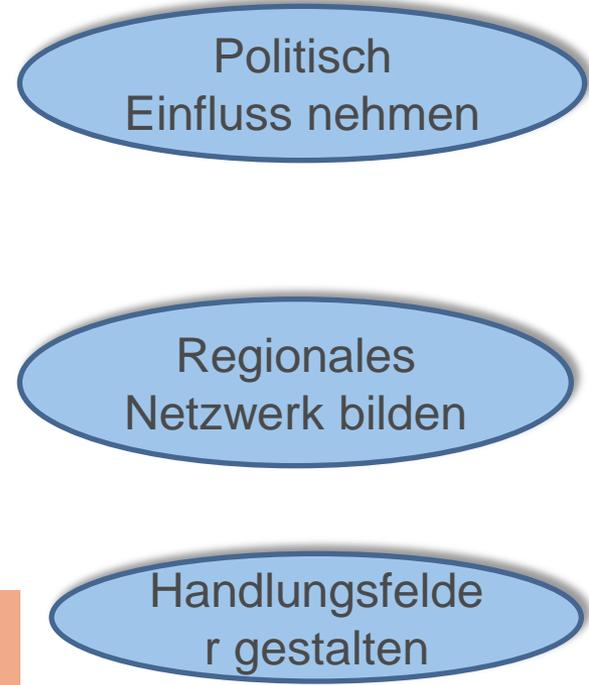
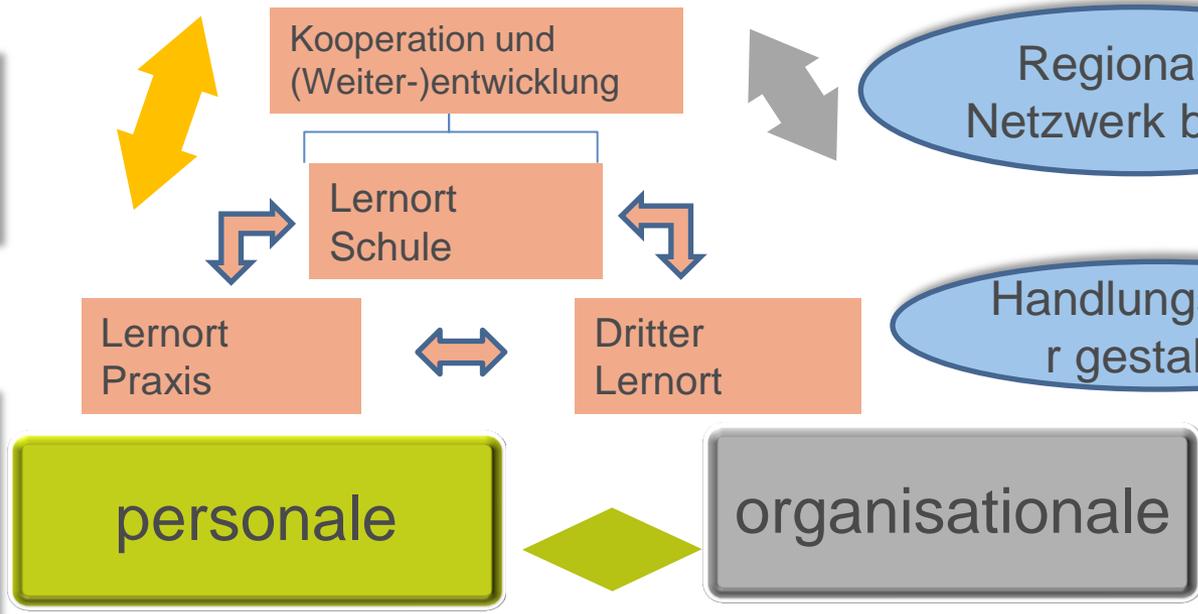
Kooperationsbeziehungen

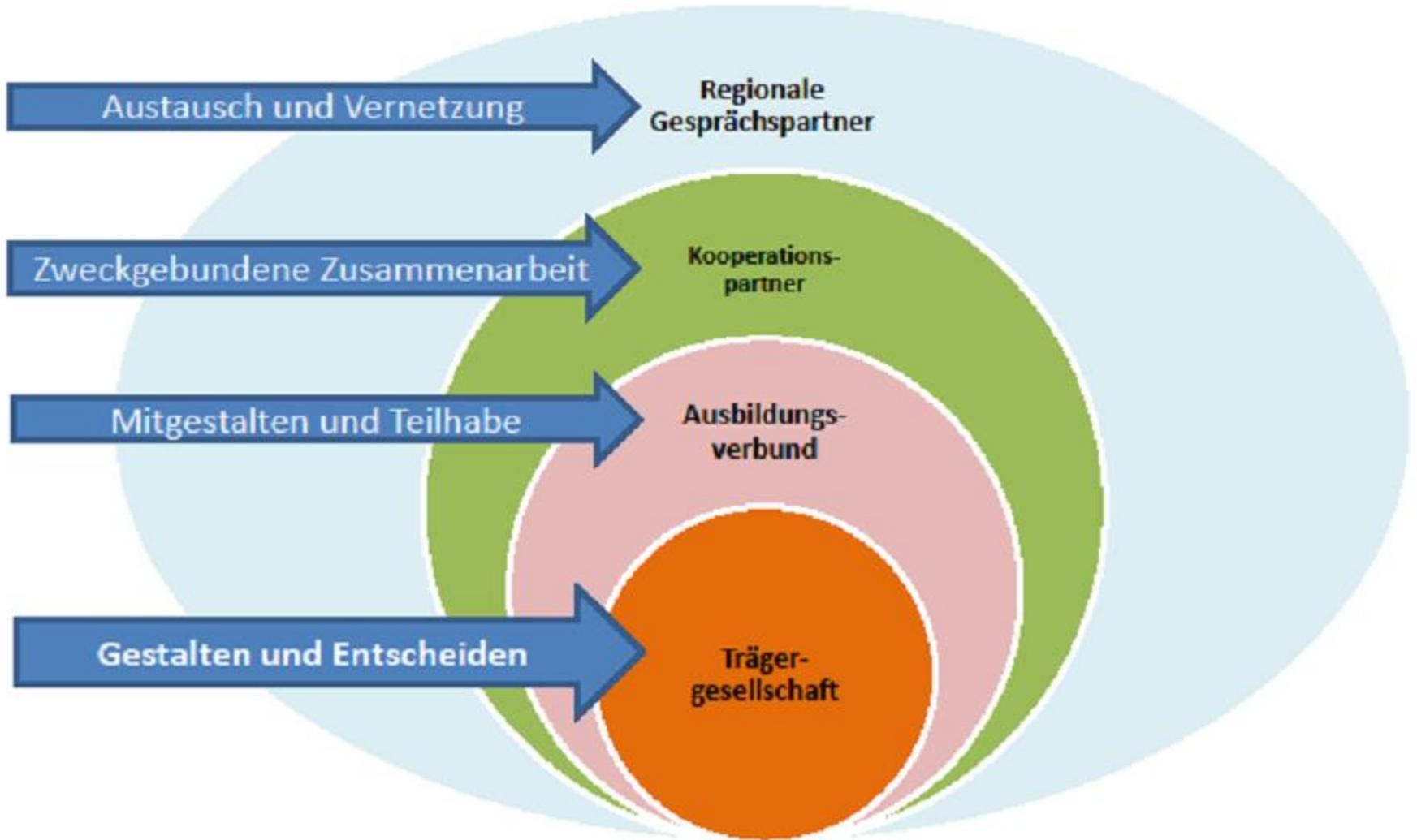


Beraten und Informieren/lassen

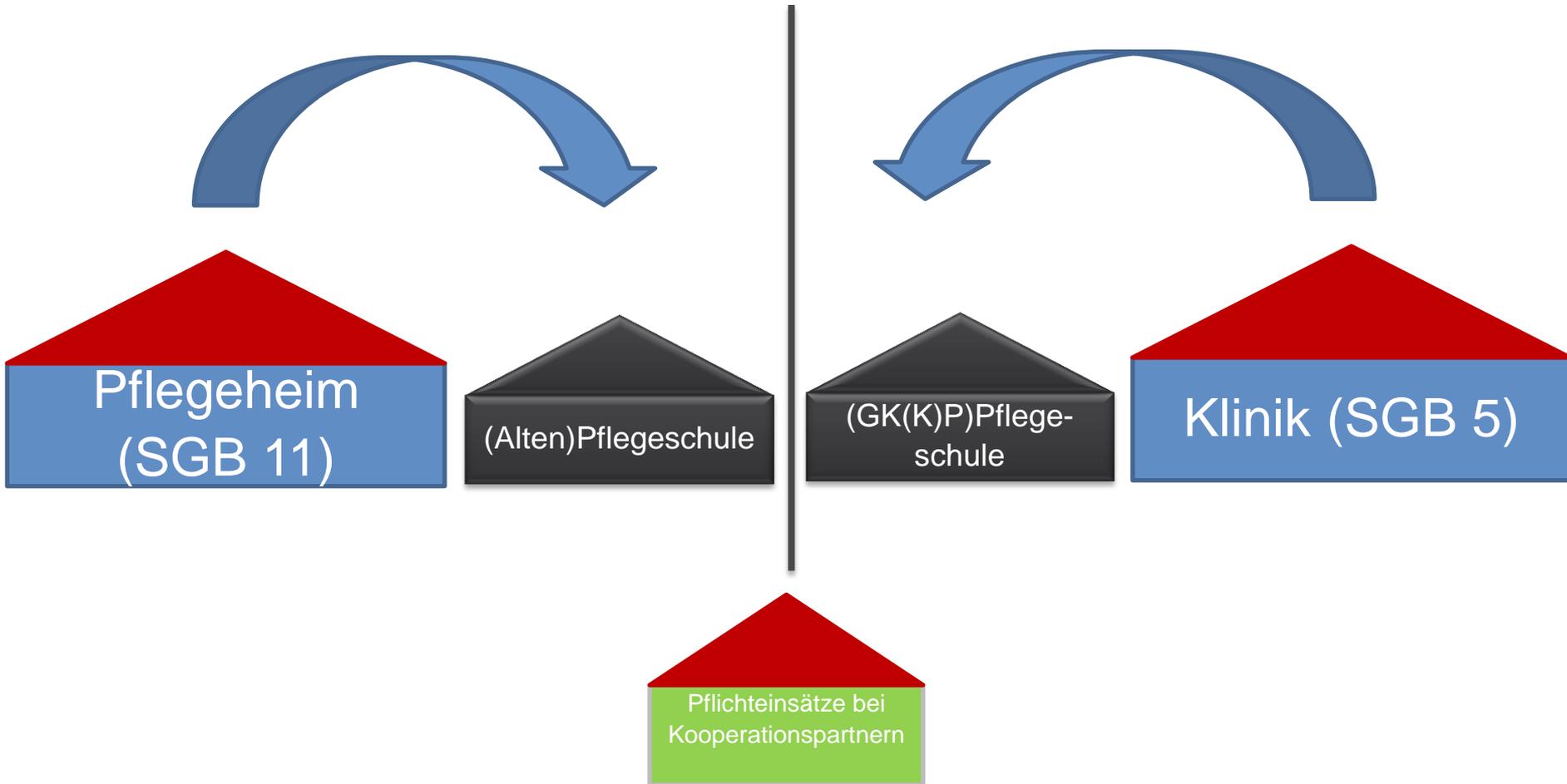


**Unterrichtliche/
 Pädagogische**

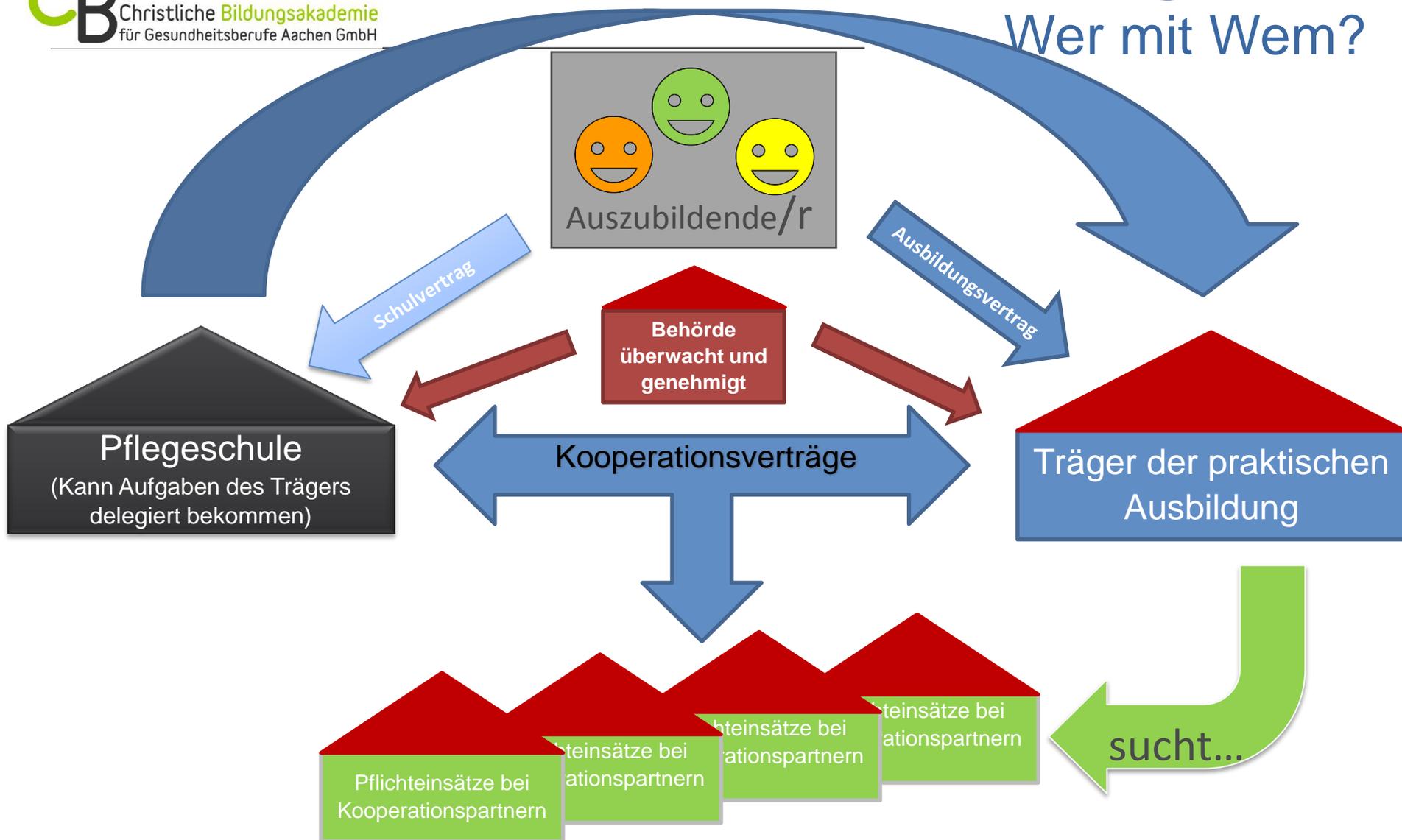




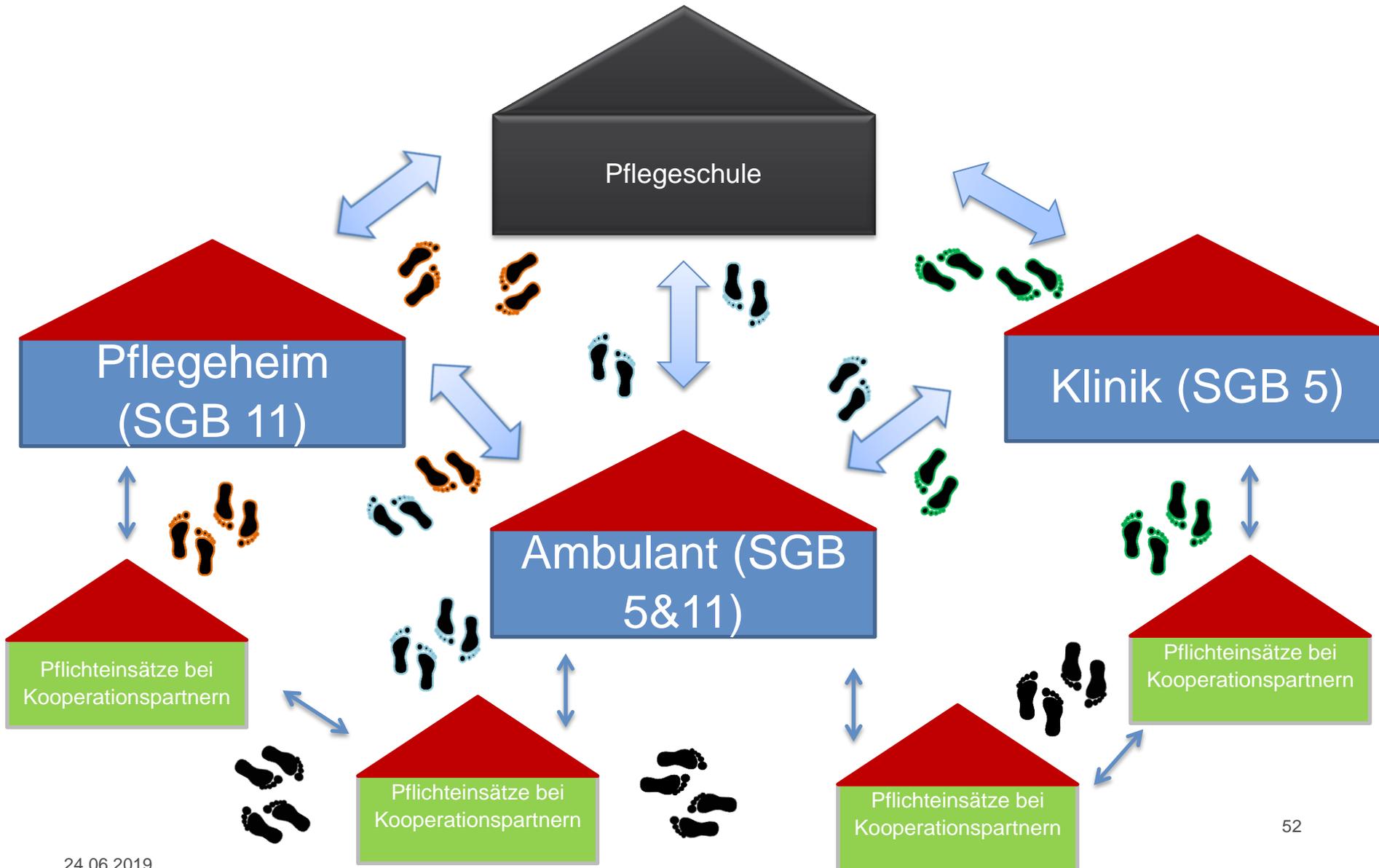
Quelle: H.-H. Melchior



Ausbildungsorte – Wer mit Wem?



Was kommt...



Vertragsbeziehungen

› Vertragsbeziehungen in der Pflegeausbildung:

- Der Träger der praktischen Ausbildung (TPA) und die Schule schließen einen **Schulvertrag** (wenn TPA nicht gleichzeitig Schulträger ist)
- Der TPA schließt **Kooperationsverträge** mit Trägern weiterer Praxiseinsatzstellen.
- Der TPA schließt den **Ausbildungsvertrag** mit dem Auszubildenden.

Schul- und Kooperationsverträge

Es gibt insgesamt fünf Gestaltungsvarianten:

- 1) **Einzelvertrag Schule und TPA** ohne Aufgabenübertragung
- 2) **Einzelvertrag Schule und TPA mit zusätzlicher Aufgabenübertragung**
- 3) **Verbundvertrag** (eine Schule mit mehreren TPA) mit der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben von den TPA auf die Schule
- 4) Einfacher Kooperationsvertrag zwischen **TPA und einer Praxiseinsatzstelle**
- 5) Kooperationsvertrag zwischen zwei TPA über **wechselseitig bereit gestellte Praxisstellen**/Tausch der Auszubildenden

Anforderungen

- › **Komplexität der Koordination der praktischen Ausbildung nimmt zu**
 - **Abstimmung der Einsätze** der Schüler*innen unterschiedlicher TPA besonders in voraussichtlichen Engpassbereichen (Pädiatrie und ambulante Pflege)
- › Derzeit wird an unterschiedlichen Stellen an der Formulierung von **(Muster-) Kooperationsverträgen** gearbeitet (DKG, BWKG etc.)
 - 12. Juni 2019: Empfehlungen der DKG veröffentlicht
 - BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) will „Handreichung zu den Kooperationsverträgen“ veröffentlichen (verzögert: ursprünglich für 04.06.2019 geplant):
<https://www.bibb.de/de/82236.php>

Derzeitige Planung in der CBG

- › Ausbildungsbeginn nach dem neuen Pflegeberufegesetz spätestens zum 01.10.2020 mit 3 Kursen (75 Schüler*innen)
 - Nur generalistischer Weg
- › Anfang 2020: Beginn einer Praxisanleiterweiterbildung nach den neuen Anforderungen
 - Voraussetzungen für gute Ausbildung schaffen
- › Nadelöhr: Räumlichkeiten, (Lehrer)

Umsetzung des neuen Pflegeberufgesetzes

Konferenz Pflege und Alter am 24.06.2019



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jochen Vennekate M.A., Geschäftsführer CBG Aachen

24.06.2019